

Satzung

Erster Norddeutscher Verein für Homöopathie und Lebenspflege e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Der Verein führt den Namen „Erster Norddeutscher Verein für Homöopathie und Lebenspflege“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz in Eschede. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein erstrebt die Ausbreitung der Homöopathie nach der Lehre Hahnemanns, durch Vorträge und Seminare über Homöopathie, naturgemäße und vernünftige Ernährungs- und Lebensweise, Gesundheitspolitik und vorbeugende gesundheitsfördernde Maßnahmen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitgliedschaft (Eintritt, Austritt, Ausschluss)

§ 5 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mit den unter § 3 genannten Zielen einverstanden ist, ausgenommen sind fachbezogene Personen wie z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker. Über die Fachbezogenheit entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand. Diese fachbezogenen Personen können dem Verein als Förderer zur geistigen und fachlichen Unterstützung angehören. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

§ 6 Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist zum Ende des Kalenderjahres ohne Kündigungsfrist möglich. Sie ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten und der Mitgliedsausweis ist abzugeben. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht an den Verein oder sein Vermögen.

§ 7 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, durch sein Verhalten wissentlich und vorsätzlich gegen den Verein, seine Bestrebungen und seine Leitung verstößt. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

4. Beiträge

§ 8 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt vor dem 30.6. eines Kalenderjahres ist der volle

Jahresbeitrag, Bei Eintritt nach dem 30.6. die Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 30.6. innerhalb eines Monats.

5. Organe des Vereins

- § 9** 1. Der geschäftsführende Vorstand
2. die Hauptversammlung

6. Vorstand

§ 10 Der gesamte Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer
sowie wenigstens einem Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Kassenwart ist berechtigt, den Verein im Onlinebankingverfahren allein zu vertreten. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied scheidet erst mit der Wahl seines Nachfolgers aus dem Amt aus. Wiederwahl ist zulässig.

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Hauptversammlung bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig - sei es auf eigenen Wunsch, durch Tod oder Krankheit - aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreise seiner Vorstandsmitglieder.

Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durch die Vereinsmitglieder das vom Vorstand vorläufig zugewählte Mitglied oder ein anderes Mitglied zum Vorstand zu wählen.

§ 12 Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden bestimmt oder finden statt, wenn ein Vorstandsmitglied es wünscht.

§ 13 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand schließt Verträge ab. Bei Ausgaben über 250,00 EURO ist der Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 14 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vereinsführung oder grober Pflichtverletzung, abgewählt werden.

§ 15 Zur Erledigung gewisser Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

7. Hauptversammlung

§ 16 Die Hauptversammlung des Vereins findet in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung - Tagesordnung - zu berufen.

In der Hauptversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr ab. Außerdem dient sie zu Beratung von Anträgen, Mitteilungen und Vorträgen. Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 17 Die Kasse ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören. Einer der Kassenprüfer wird jährlich neu gewählt.

§ 18 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Leiter der Hauptversammlung und seinem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

§ 19 Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit drei Viertel der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 20 Auflösung des Vereins:

Bei Anwesenheit von weniger als 50 % der Mitglieder in der Hauptversammlung, ist nach Ablauf eines Monats eine erneute Hauptversammlung einzuberufen. Sollten auch bei dieser weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, so ist nach Ablauf eines weiteren Monats eine 3. Hauptversammlung erforderlich. Bei dieser Versammlung ist dann zur Beschlussfassung eine Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

§ 21 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Gesundheitspflege zu verwenden.

§ 22 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07. November 1995

Geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. März 2013